

87. Zum Begriffe der Bestellung zu einer Verrichtung im Sinne des § 831 BGB.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 25. März 1918 i. S. Wei. (Bekl.) w. Aktiengesellschaft D. St. (Kl.). Rep. VI. 438/17.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat von der Firma We. Schrott gekauft und von dem Beklagten, dem jene Firma die Ausführung des Auftrags übertragen hatte, geliefert erhalten; sie hat nach Maßgabe des auf ihrem Werke von ihrem Platzmeister K. festgestellten Gewichts Zahlung an die Firma We. geleistet und diese wiederum an den Beklagten. Vertragliche Beziehungen bestanden zwischen den Parteien nicht. Die Klägerin ist nun bei jenen Lieferungen von dem Schwager des Beklagten, Wo., der unter der Firma des Beklagten handelnd auftrat, betrogen worden dadurch, daß Wo. den K. bestochen hat, zu hohe Gewichte festzustellen; da die von K. festgestellten Gewichte der Abrechnung zwischen der Klägerin und der Firma We. zugrunde gelegt wurden, ist die Klägerin um eine erhebliche Summe geschädigt worden. Sie fordert u. a. auf Grund von § 831 BGB. Schadensersatz. Der Streit der Parteien betrifft hauptsächlich die Frage, ob diese Bestimmung auf das Verhältnis zwischen dem Beklagten und Wo. anwendbar ist. Der Beklagte bestreitet dies: das Geschäft mit der Firma We. habe Wo. gemacht; er, Beklagter, habe sich darum nicht gekümmert. Er habe dem Wo. lediglich gestattet, unter des Beklagten Firma Geschäfte in Schrottlieferungen zu machen, da Wo. wegen des über sein Vermögen eröffneten Konkursverfahrens auf eigenen Namen keinen Kredit erhalten hätte. Dieser habe unter Benutzung des Namens des Beklagten ein von dessen Betriebe vollständig getrenntes Geschäft in eigenen Räumen geführt und sei bei Vornahme aller seiner geschäftlichen Handlungen von Anweisungen des Beklagten völlig unabhängig gewesen.

Die Vorinstanzen haben diesen Sachverhalt als wahr unterstellt, gleichwohl aber die Bestimmung im § 831 BGB. auf ihn angewendet. Hierzu hat das Landgericht unter Billigung des Berufungsgerichts

folgendes ausgeführt. Wenn der Beklagte es gestattete, daß ein anderer unter seinem Geschäftsnamen und seiner handelsgerichtlich eingetragenen Firma Geschäfte abschloß, müsse er auch diese von dem anderen getätigten Geschäfte als von ihm, dem Firmeninhaber, selbst geschlossen gelten lassen. Wo., der unter der Firma des Beklagten Handelsgeschäfte abschloß, habe, da er dies mit Zustimmung des Firmeninhabers getan habe, nach außen hin als dessen Bevollmächtigter gehandelt, er sei dessen Stellvertreter gewesen. Alle Handlungen, die er im Rahmen des geschäftlichen Wirkungskreises vorgenommen habe, seien als Handlungen des Geschäftsherrn anzusprechen. Dieser habe daher hierfür einzustehen und zwar auch für Schäden, die sein Vertreter innerhalb des ihm überlassenen Geschäftskreises Dritten zugefügt habe. Indem der Beklagte seinem Schwager den freien Gebrauch seiner Firma überlassen und ihn frei schalten und walten gelassen habe, habe er ihn im Sinne des § 831 mit einer Verrichtung betraut, nämlich für seine Firma Rechtsgeschäfte abzuschließen. Un- erheblich sei dabei der Umstand, daß Wo. die einzelnen Schrottlieferungen nach seinen eigenen Entschlüssen getätigt haben sollte; er sei darum doch als ein „Besteller“ anzusehen, indem er nach außen hin für die Firma des Beklagten die Geschäfte abgeschlossen habe.

Die Revision macht hiergegen geltend: nach dem unterstellten Sachverhalte habe der Beklagte den Wo. nicht zu einer Verrichtung bestellt und demgemäß sei Wo. nicht an des Beklagten Anordnungen bei Ausführung der in Betracht kommenden Handlungen gebunden gewesen, Voraussetzungen, die gegeben sein müßten, wenn § 831 Anwendung finden sollte. Dafür, daß sich der Beklagte so behandeln lassen müsse, als ob er Geschäftsherr und Wo. von ihm zu Verrichtungen bestellt gewesen sei, fehle jede rechtliche Grundlage.

Diese Ausführungen sind unbegründet; es ist vielmehr denen der Vorinstanzen beizutreten. Zu einer Verrichtung bestellt ist, wem von einem anderen, von dessen Weisungen er mehr oder minder abhängig ist, eine Tätigkeit übertragen worden ist. Diese kann tatsächlichen oder rechtlichen Charakters, entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend, niederer oder höherer Art sein, und die Bestellung kann sich auf einen ganzen Geschäftskreis oder eine einzelne Tätigkeit beziehen. Sie kann bei Geschäften rechtlicher Art mit einer Vertretungsmacht verbunden sein oder ohne eine solche ergehen. Eine

allgemeine Bestellung begreift auch die einzelnen, im Rahmen des Auftrags liegenden Handlungen (RGZ. Bd. 91 S. 364). An der Hand dieser Grundsätze darf die Anwendbarkeit des § 831 auf den vorliegenden Fall angenommen werden. In der Ermächtigung des Wo., sich bei den mit Dritten abzuschließenden Geschäften der Firma des Beklagten zu bedienen, liegt tatsächlich eine Bestellung zu einer Mehrheit von Verrichtungen, zum Abschlusse von Rechtsgeschäften mit Wirksamkeit für und gegen den Beklagten. Wenn dieser auch nach der mit Wo. getroffenen Vereinbarung mit den einzelnen Geschäften nichts zu tun hatte, sich darum überhaupt nicht kümmerte und nicht kümmern sollte, so trat doch Wo. nach außen mit Willen des Beklagten als dessen Angestellter auf, und wenn er auch bei der Vornahme seiner geschäftlichen Handlungen unter der Firma des Beklagten von dessen Weisungen unabhängig war, so konnte ihm doch der Beklagte jederzeit das Recht, unter seiner Firma Geschäfte abzuschließen, entziehen. Wenn das Ergebnis des von ihm mit einem Dritten abgeschlossenen Geschäfts tatsächlich zugute kam oder zur Last fiel, ob ihm oder dem Beklagten, ist für die hier zu entscheidende Frage gleichgültig; entscheidend ist, daß das Geschäft, weil es unter der Firma des Beklagten mit dessen Willen, also mit rechtlicher Wirkung für und gegen ihn abgeschlossen wurde, ein Geschäft des Beklagten war. Ebenso unerheblich ist es, ob die in der Ermächtigung zur Benutzung der Firma liegende Bestellung des Wo. im Interesse des Beklagten lag oder nicht, ob er sie insbesondere nur im Interesse des Wo. selbst vorgenommen hatte. Es lag nicht bloß, wie die Revision meint, dem äußeren Anscheine nach eine Bestellung vor, sondern es hatte tatsächlich eine solche stattgefunden.“ . . .